



Der neue Leistungszuschlag für Pflegebedürftige

# *Entlastung in der vollstationären Pflege*

Seit 1. Januar 2022 gibt es einen Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege, der pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen finanziell entlasten soll. Diesen haben wir Ihnen in unserer Januarausgabe bereits vorgestellt. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen anhand eines Berechnungsbeispiels zeigen, wie sich die gesamte Erstattung zusammensetzt.

## *Beihilfezuschuss und Leistungszuschlag*

**W**er beihilfeberechtigt und pflegebedürftig ist, erhält schon immer den sogenannten Beihilfezuschuss. Dieser ist abhängig vom persönlichen Einkommen und wird immer individuell be-

rechnet. Seit 1. Januar 2022 gibt es zusätzlich den Leistungszuschlag. Dieser richtet sich nach der Dauer des Leistungsbezugs in der vollstationären Pflege. Er ist für alle gleich und staffelt sich entsprechend der

Übersicht. Als dritter Faktor in der Berechnung Ihrer monatlichen Erstattung ist der Mindestbehalt ausschlaggebend, der ebenfalls individuell berechnet wird.

Dauerleistungsbezug der vollstationären Pflege	Höhe Leistungszuschlag
Leistungsbezug ≤ 12 Monate	5 % des pflegebedingten Eigenanteils
Leistungsbezug > 12 Monate	25 % des pflegebedingten Eigenanteils
Leistungsbezug > 24 Monate	45 % des pflegebedingten Eigenanteils
Leistungsbezug > 36 Monate	70 % des pflegebedingten Eigenanteils

Übersicht: Leistungszuschlag nach Dauer des Leistungsbezugs

## So setzt sich die monatliche Erstattung zusammen

### Berechnung des Mindestbehalts

Mathilde Schuster ist beihilfeberechtigt, hat Pflegegrad 5 und lebt seit 30 Monaten im Pflegeheim. Ihr berücksichtigungsfähiger Ehemann lebt zu Hause. Insgesamt verbleibt beiden gemeinsam ein Mindestbehalt von 2.317,97 Euro monatlich.

Nr.	Für wen?	Mindestbehalt seit Juni 2021
1	Jeden Beihilfeberechtigten, jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen, jeden Ehepartner und jeden Lebenspartner <b>mit Anspruch</b> auf Beihilfe nach § 39 Abs. 1 BBhV oder Leistungen nach § 43 SGB XI (= im Pflegeheim mit vollstationärer Pflege)	464,00 Euro
2	Einen Beihilfeberechtigten, einen Ehepartner, einen Lebenspartner <b>ohne Anspruch</b> auf Beihilfe nach § 39 Abs. 1 BBhV oder Leistungen nach § 43 SGB XI (= zu Hause)	1.739,99 Euro
3	Jedes berücksichtigungsfähige <b>Kind ohne Anspruch</b> auf Beihilfe nach § 39 Abs. 1 BBhV oder Leistungen nach § 43 SGB XI (= zu Hause)	174,00 Euro
4	Zusätzlich für den Beihilfeberechtigten	3% des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe/-stufe

### Berechnung Leistungszuschlag

Frau Schuster wird seit 30 Monaten mit Pflegegrad 5 im Heim vollstationär gepflegt. Sie bekommt monatlich Leistungen für diese vollstationäre Pflege erstattet. Seit 1. Januar 2022 erhält sie aufgrund ihres Dauerleistungsbezugs (länger als 24 Monate) einen Leistungszuschlag in Höhe von 45%. Dieser errechnet sich wie folgt:

Pflegekosten + Ausbildungsumlage	3.155,00 Euro
abzüglich Pauschale (Pflegegrad 5)	- 2.005,00 Euro
Pflegebedingter Eigenanteil (EEE)	= 1.150,00 Euro
<b>davon 45% Leistungszuschlag</b>	<b>= 517,50 Euro</b>

### Berechnung Beihilfezuschuss

Der Beihilfezuschuss (inkl. Leistungszuschlag ab 1. Januar 2022) errechnet sich folgendermaßen:

Einnahmen (1/12 des Vorjahreseinkommens)	2.760,00 Euro
individueller Mindestbehalt (siehe Mindestbehalt aus Beispiel)	- 2.317,97 Euro
<b>einzusetzende Einnahmen (Eigenanteil)</b>	<b>= 442,03 Euro</b>

monatliches Heimentgelt	4.225,00 Euro
Pflegepauschale nach Pflegegrad (hier: 5)	- 2.005,00 Euro
Leistungszuschlag (hier: 45%)	- 517,50 Euro
Eigenanteil	- 442,03 Euro
<b>Beihilfezuschuss</b>	<b>= 1.260,47 Euro</b>

## Fazit

Auf die Heimrechnung in Höhe von 4.225,00 Euro erhält Frau Schuster eine Erstattung in Höhe von insgesamt 3.782,97 Euro. Darin enthalten sind die Pflegepauschale von 2.005,00 Euro, der neue Leistungszuschlag von 517,50 Euro und ein Beihilfezuschuss von 1.260,47 Euro. Der Betrag von 442,03 Euro muss vom Ehepaar Schuster selbst erbracht werden. Dies ist ihr monatlicher Eigenanteil.

## Zu guter Letzt

### Automatische Auszahlung in der vollstationären Pflege

Seit Ende 2021 können Sie unseren Service nutzen und sich die Leistungen der vollstationären Pflege am An-

fang eines jeden Monats ohne Rechnungsvorlage automatisch auszahlen lassen.

Der Vorteil ist, die Leistungen werden automatisch in den ersten Tagen des Leistungsmonats ausgezahlt. Diese Auszahlung erfolgt auf die bei uns hinterlegte Bankverbindung für Erstattungen. Die Berücksichtigung eines abweichenden Zahlungsempfängers, zum Beispiel Ihres Pflegeheims, ist nicht möglich. Der Leistungsbescheid wird Ihnen weiterhin monatlich zugesandt.

### Sie möchten diesen Service nutzen?

Den Antrag finden Sie auf unserer Internetseite [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) im Bereich Formulare in unserem Service-Center. ■

## Wir informieren Sie

An der Pflegepauschale und dem Leistungszuschlag beteiligen sich sowohl die Pflegeversicherung wie auch die Beihilfe an der Finanzierung. Sie sind vorrangig zu leisten. Erst daran anschließend erfolgt die Betrachtung des Beihilfezuschusses. Im Vergleich zum Vorjahr kommt es daher zu einer Verschiebung der Leistungsbeträge. Das bedeutet, dass sich aufgrund des neuen Leistungszuschlages die Höhe des Beihilfezuschusses reduziert.

## Gut zu wissen

Bei der automatischen Auszahlung benötigen wir nur im Ausnahmefall Rechnungen – wenn sich z. B. die Tagessätze Ihrer Pflegeeinrichtung ändern oder Sie Gutschriften aufgrund von Abwesenheiten erhalten. Dann reichen Sie uns diese Rechnungen mit einem Leistungsantrag nach. Diese Korrekturrechnungen bearbeiten wir im Anschluss und berücksichtigen die Angaben für zukünftige Zahlungen.

